

Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Niederlande Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

STICHTING NORMA
www.stichtingnorma.nl

SENA (Musik)
www.sena.nl

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in den Niederlanden, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem niederländischem Recht führen.

Das deutsch-niederländische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 15 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das alleinige Besteuerungsrecht für Lizenzeinkünfte erhält. Dem Quellenstaat, hier die Niederlande, steht demnach kein Besteuerungsrecht zu.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 9 Abs. 1 und 2 vor, dass sowohl die Niederlande als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Freistellung mit Progressionsvorbehalt (Art. 20 Abs. 2).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Vergütungen für die Benutzung von Urheberrechten an Patenten, Markenrechten, künstlerischen oder literarischen Werken, als auch die bei der Nutzung von Ausrüstung entstehenden Gebühren.

Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art. 9 Abs. 2 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich und selbständig in einer öffentlichen Veranstaltung in den Niederlanden erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutsch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommens.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Niederlande

Für zugrunde liegende Lizenzen steht dem Quellenstaat grundsätzlich kein Besteuerungsrecht zu (Art. 15 Abs. 1). In den Niederlanden wird keine Quellensteuer auf Lizenzzahlungen erhoben, womit sich eine eventuelle Anrechnung/Erstattung erübrigt.

Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können gemäß Art. 13 Abs. 3 ebenfalls nicht im Quellenstaat besteuert werden. Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn die Rechte bisher zum Vermögen einer in den Niederlanden ansässigen Betriebsstätte gehörten.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht den Niederlanden als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Sollte der Künstler allerdings über einen Dritten (z.B. Künstlerverleihgesellschaft) bezahlt werden, liegen gemäß Art. 10 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor. Hierbei ist dann weiter zu prüfen in welchem Land dieser Dritte ansässig ist, da sich ggf. die Besteuerungssystematik ändern kann.

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzeinkünfte das uneingeschränkte Besteuerungsrecht (Art. 15 Abs. 1). Da in den Niederlanden keine Quellensteuer erhoben wird erübrigt sich die Frage einer Anrechnung.

Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten sind in der Regel in Deutschland zu versteuern (Art. 13 Abs. 6), es sei denn sie gehören zum Vermögen einer niederländischen Betriebsstätte.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht, diese als Einkünfte aus selbständiger, unselbständiger oder gewerblicher Tätigkeit zu besteuern. In den Niederlanden werden Einkünfte aus die Tätigkeit eines Künstler als selbständige Arbeit besteuert. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 20 Abs. 2 durch Freistellung von der Steuer unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts vermieden.

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in den Niederlanden. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzeinkünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in den Niederlanden, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.